



Gebührensatzung
für die Benutzung des Waldschwimmbades
der Stadt Bürstadt

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBL. 1 S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBL. S. 90, 93), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 24.03.2013 (GVBL. 1 S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBL. S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bürstadt in ihrer Sitzung am 15.03.2023 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

(1) Die Benutzungsgebühren betragen für

Personenkreis	Einzelkarte In Euro	Dutzendkarte In Euro	Dauerkarte In Euro
Erwachsene (ab Vollendung des 18. Lebensjahres)	5,00	50,00	80,00
Kinder (bis Vollendung des 4. Lebensjahres)	kostenloser Eintritt		
Kinder/Jugendliche (von Beginn des 5. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)	3,00	30,00	45,00
Rentner und Pensionäre (mit Ausweis) Schwerbehinderte (ab 50% GdB, mit Ausweis), Empfänger von Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende, mit Nachweis) Flüchtlinge (anerkannte und aus Krisengebieten, mit Nachweis) Inhaber der Ehrenamts-Card (mit Nachweis) Bundesfreiwilligen- dienstleistende sowie alle gleichgestellten freiwilligen Dienste (mit Nachweis)	3,00	30,00	60,00

Personenkreis	Einzelkarte In Euro	Dutzendkarte In Euro	Dauerkarte In Euro
Auswärtige Schulklassen	Pro Person 1,00		
Feierabendticket (ab 2 Stunden vor Schließung des Waldschwimmbades)	2,00		
Familienkarte (Eltern mit einem oder mehreren Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)			120,00
Familienkarte (1 erwachsene Person mit einem oder mehreren Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)			100,00
Bürstädter Schulklassen (geschlossen, unter Aufsicht einer Lehrkraft im Rahmen der Schulzeit zu Unterrichtszwecken)	kostenloser Eintritt		
Garderobenschrank (gilt für die gesamte Badesaison)	20,00		

- (2) Jugendliche/junge Erwachsene nach Vollendung des 18. Lebensjahres, die sich noch in Schul- oder Berufsausbildung befinden und Studierende bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres können nach Vorlage der Schüler- oder Studentenausweise den Tarif für Kinder / Jugendliche in Anspruch nehmen.
- (3) Für die einmalige Nutzung eines Garderobenschrankes ist ein Pfand in Höhe von 20,00 Euro zu hinterlegen.
- (4) Für den Verlust des Garderobenschlüssels wird eine Gebühr in Höhe von 20,00 Euro erhoben.
- (5) Der Magistrat der Stadt Bürstadt kann bei Sonderveranstaltungen einen Zuschlag zu den jeweiligen Benutzungsgebühren festlegen.
- (6) Bei der Energieried Schwimmbadkarte handelt es sich um eine Jahreskarte, die zum Eintritt in das Waldschwimmbad Bürstadt berechtigt.
- (7) Die Einzelkarten gelten nur am Tag der Lösung und berechtigen zum einmaligen Eintritt des Waldschwimmbades. Dauerkarten und Dutzendkarten verlieren nach Beendigung der Badesaison ihre Gültigkeit.
- (8) Dauerkarten sind nicht übertragbar.
- (9) Mitgliedern der DLRG und des DRK die Wachdienst verrichten, wird auf Antrag vom Magistrat der Stadt Bürstadt Befreiung von der Entrichtung der Benutzungsgebühren gewährt.
- (10) Für verloren gegangene Dauerkarten kann gegen Erstattung eines Verwaltungskostenbeitrages von 5,00 Euro eine neue Dauerkarte ausgestellt werden.

§ 2

Die Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung des Waldschwimmbades der Stadt Bürstadt in der derzeitigen Fassung außer Kraft.

68642 Bürstadt, 2023-03-20

Der Magistrat
der Stadt Bürstadt

gez. Unterschrift

Barbara Schader
Bürgermeisterin